

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/13/2021/A
AZ:

Berlin, den 26. November 2021

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

[...]

- Antragsteller –

gegen

Landesverband DIE LINKE. NRW

- Antragsgegner -

zur Anfechtung der Wahl der Landesschiedskommission auf dem Landesparteitag vom 01. Dezember 2019 hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder, [...] auf ihrer Sitzung am 02.10.2021 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2019 forcht der Antragsteller die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission auf dem Landesparteitag NRW vom 01. Dezember 2019 in Bielefeld an.

Des Weiteren beantragte er, die Feststellung der Befangenheit der Mitglieder der Landesschiedskommission [...].

Die Wahlanfechtung wurde damit begründet, dass auf dem Landesparteitag am 01. Dezember 2019 nur fünf anstatt der vorgesehenen sechs Mitglieder gewählt wurden.

Damit läge ein Verstoß gegen die Schiedsordnung vor.

Er führte weiter aus, dass zwar vor der Wahl seitens des Tagespräsidiums die Frage gestellt wurde, ob weitere Bewerbungen vorlägen und festgestellt wurde, dass dies nicht der Fall sei.

Er meinte jedoch, dass auf dem Parteitag ausreichend Frauen anwesend gewesen wären, es also möglich gewesen sei, den offenen Platz in der Schiedskommission mit einem weiblichen Mitglied zu besetzen.

Dieser auf dem Landesparteitag gestellte Antrag des Antragstellers wurde durch den Parteitag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trat dem Antrag entgegen und verwies mit Schreiben vom 26. Juli 2021 darauf, dass die Landesschiedskommission auch mit fünf Mitgliedern beschlussfähig sei und inzwischen ein sechstes, weibliches Mitglied nachgewählt worden sei.

Da sich sämtliche Mitglieder der auf diesem Parteitag gewählten Landesschiedskommission NRW für befangen erklärt haben, besteht eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission gem. § 4 Abs. 1 lit. Schiedsordnung. Auf Grund der Befangenheit sämtlicher Mitglieder der Landesschiedskommission ist die Landesschiedskommission beschlussunfähig, so dass die Bundesschiedskommission das Verfahren erstinstanzlich führen kann.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung erfolgen, da der zu Grunde liegende Sachverhalt unstrittig ist, es bedurfte keiner im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erfolgenden Sachverhaltsaufklärung.

Der Antrag des Antragstellers ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Antragsteller führt lediglich als Grund für die Anfechtung der Wahl der Landesschiedskommission die Tatsache an, dass lediglich fünf anstatt der notwendigen sechs Mitglieder für die Mindestanzahl der Landesschiedskommission gewählt wurden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Schiedsordnung ist normiert, dass es für die Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommissionen nicht darauf ankommt, ob die in § 2 Abs. 1 bzw. 2 geforderte Mindeststärke erreicht wurde. Landesschiedskommissionen sind gem. § 3 Abs. 3 S. 2 mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Landesschiedskommission NRW war daher

zu keinem Zeitpunkt beschlussunfähig. Es wurde auch zu Recht der Platz für ein drittes weibliches Mitglied freigehalten.

Inzwischen ist auch ein sechstes Mitglied der Landesschiedskommission gewählt worden.

Weitere Gründe für eine Wahlanfechtung, insbesondere die Gründe gem. § 15 Wahlordnung der Partei DIE LINKE, hier die Verletzung von Bestimmungen der Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsgesetzes wurden in keiner Weise behauptet.

Die Entscheidung erging mit 7/0/0 Stimmen